



Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit diesem R.I.C.-Info informieren wir Sie über die Neuerungen und Auswirkungen des revidierten Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Zug und Schmerikon bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht verhelfen können.

Ihr R.I.C. Team

5. IV-Revision

Auswirkungen auf Arbeitgeber und Krankentaggeldversicherung

Am 1. Januar 2008 ist das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision) in Kraft getreten. Ihr Hauptziel ist es, Invaliditätsrisiken früher zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen den Arbeitsplatz der betroffenen Personen zu erhalten. Dadurch können die Folgekosten einer Invalidität eingeschränkt oder möglicherweise auch vermieden werden. Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen der IV und den Unfall-/Krankentaggeldversicherer.

Die wichtigsten Neuerungen

Melderecht und Früherfassung Art. 3

Es besteht neu ein Melderecht. Arbeitgeber, Unfall- oder Krankentaggeldversicherer (u.a.) können Fälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von über 30 Tagen der IV zur Früherfassung melden. Die IV entscheidet innert 30 Tagen über die Zuständigkeit.

Frühintervention Art. 7

Die Massnahmen im Rahmen der Frühintervention zielen darauf ab, die Situation der versicherten Person möglichst früh zu erfassen und Möglichkeiten zur beruflichen

Integration, so genannte „back-to-work-strategien“ zu prüfen. Dabei soll eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes verhindert werden. Parallel dazu werden Rentenansprüche geprüft.

Integrationsmassnahmen Art 14a

Die neu vorgesehenen Integrationsmassnahmen dienen der Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und haben das Ziel, eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Die Integrationsmassnahmen können nach Abschluss der Frühintervention, d.h. wenn die versicherte Person seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig gewesen ist, gesprochen werden.

Anreize für Arbeitgeber Art. 18

Es können während maximal 180 Tagen so genannte „Einarbeitungszuschüsse“ ausgerichtet werden. Ebenso können Entschädigungen ausgerichtet werden, um die Mitarbeiter mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen weiter zu beschäftigen im Sinne der Durchführung von Arbeitsversuchen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass Entschädigungen (Kompensationen) für allfällige Erhöhungen von Versicherungskosten (Krankentaggeld, BVG

usw.) infolge Beschäftigung eines gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeiters ausgerichtet werden können.

Rentenanspruch Art. 29

Ein Rentenanspruch besteht wie bisher erst nach einem Jahr andauernder Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit, jedoch frühestens 6 Monate nach Anmeldung bei der IV. Diese (quasi) sechsmonatige „Wartefrist“ nach Anmeldung bedeutet, dass für einen frühestmöglichen Rentenanspruch bereits nach einem halben Jahr Arbeitsunfähigkeit die Anmeldung bei der IV eingereicht werden muss.

Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Unfall-/Krankentaggeld-Versicherer

Gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) werden Renten frühestens 6 Monate nach Anmeldung ausgerichtet. Damit der Versicherer als vorleistende Einrichtung im Falle einer Berentung durch die IV keine finanziellen Nachteile zu verzeichnen hat, muss er sicherstellen, dass alle Fälle mit einer Arbeitsunfähigkeit, welche diese 6 Monate erreichen, um-

gehend und lückenlos bei der IV angemeldet werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Versicherer ihre Prozesse so anpassen werden, dass nach ca. 5 Monaten Arbeitsunfähigkeit in jedem Falle eine IV-Anmeldung erfolgt.

Dies ist nicht in jedem Einzelfalle sinnvoll. Der Gesetzgeber hat hier jedoch klare Vorgaben gemacht, die verbindlich und auch einschneidend sind, sowohl für die betroffene Person, für den Arbeitgeber und auch für den vorleistenden Risikoträger (Unfall-/Krankentaggeld-Versicherer). Es ist deshalb wichtig, dass die Versicherer eng mit den Arbeitgebern zusammen arbeiten; der Koordinationsbedarf ist heute noch höher als vor der Gesetzesänderung. Wichtig ist auch, dass Krankheitsfälle – auch bei Wartefristen von über 30 Tagen – spätestens 30 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Versicherer gemeldet werden (bei Wartefristen unter 30 Tagen gelten kürzere Meldefristen).

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.



Motorfahrzeugversicherung – Mitteilungspflicht des Halters

Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Der Antragsteller hat dem Versicherer alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Erheblich sind Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag abzuschliessen, einen Einfluss haben (Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

Gefahrenerhöhung während der Vertragsdauer

Wenn der Versicherungsnehmer im Lauf der Vertragsdauer eine wesentliche Gefahrenerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer ohne eine entsprechende Meldung für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Die Gefahrenerhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr er-

heblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

Diese Problematik stellt sich zum Beispiel bei Änderung des häufigsten Lenkers. Wenn bei einem Fahrzeug (z.B. eines Aussendienstmitarbeiters) infolge Personalwechsel der häufigste Lenker eine andere Person ist, als der im seinerzeitigen Antrag angegebenen „häufigste Lenker“, muss dieser Umstand zwingend der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt werden. Andernfalls muss im Schadensfall mit Kürzungen, Regressforderungen oder gar vollständigen Leistungsverweigerungen gerechnet werden.

Melden Sie uns solche Änderungen deshalb umgehend damit die nötigen Schritte eingeleitet werden können.